



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Nochmals die Verlängerung des Sozialistengesetzes.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Nochmals die Verlängerung des Sozialistengesetzes.



erfanntlich bedurfte es der beiden Attentate vom 11. Mai und vom 2. Juni 1878 auf das geheiligte Haupt unsers Kaisers, um den deutschen Philister soweit aus seinem Traume aufzurütteln, daß es der Regierung mit Hilfe des damals neugewählten Reichstages gelang, das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie zur Annahme zu bringen. In den Motiven zu diesem Gesetze war gesagt, daß es für Staat und Gesellschaft, die durch die Sozialdemokratie in ihren Grundvesten bedroht seien, ein Gebot der Selbsterhaltung sei, der sozialdemokratischen Bewegung mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Freilich könne der Gedanke nicht durch äußern Zwang unterdrückt, die Bewegung der Geister nur in geistigem Kampfe überwunden werden. Die Mittel zu ihrer Ausbreitung aber müßten einer solchen Bewegung, wenn sie falsche Bahnen verfolge und verderblich zu werden drohe, auf gesetzlichem Wege entzogen werden. Dem Staate allein werde es zwar auch mit Hilfe der im Entwurfe vorgeschlagenen Mittel nicht gelingen, die sozialdemokratische Bewegung zu beseitigen; diese Mittel brächten nur die Vorbedingung für die Heilung des Übels, nicht die Heilung selbst. Es bedürfe vielmehr der thätigen Mitwirkung aller erhaltenden Elemente der bürgerlichen Gesellschaft, um durch Belebung der Religiosität, durch Aufklärung und Belehrung, durch Stärkung des Sinnes für Recht und Sitte, wie durch weitere wirtschaftliche Reformen die Wurzeln des Übels zu beseitigen, das gemeine Strafrecht reiche wegen seines vorwiegend repressiven Charakters, vermöge dessen es einzelne Rechtswidrigkeiten, nicht aber eine fortgesetzte staats- und gesellschaftsfeindliche Thätigkeit im Auge habe, nicht aus, um jener Agitation Einhalt zu thun. Deshalb lasse sich eine Revision

auf diesem Gebiete nicht empfehlen, zumal da eine solche, um wirksam zu sein, über das Bedürfnis hinaus zu allgemeinen und dauernden Rechteeinschränkungen führen müßte. Es bedürfe vielmehr eines Spezialgesetzes, welches das Vereins- und Versammlungsrecht, die Freiheit der Presse und des Gewerbebetriebes, sowie die Freizügigkeit ausschließlich den gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie gegenüber wirksamen Beschränkungen unterwerfe, wie ja überhaupt außerordentliche und krankhafte Zustände im Staatsleben auf eine Abhilfe durch Spezialgesetze hinwiesen, welche sich ausschließlich auf die Anwendung der vorhandenen Gefahr richteten und mit der Erreichung dieses Zieles ihre Wirksamkeit von selbst verlören.

Das Gesetz wurde in richtiger Würdigung dieser Motivierung angenommen, unter dem 21. Oktober 1878 mit einer Dauer bis zum 31. März 1881 verkündigt und durch Gesetz vom 31. Mai 1880 bis zum 30. September 1884 verlängert.

Man sollte nun glauben, die in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen hätten die Aufklärung über die drohende Gefahr auch in den unbelehrbarsten Köpfen soweit gefördert, um der von der Regierung jetzt geforderten weiteren Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes auf den kurzen Zeitraum von zwei Jahren die sofortige Zustimmung zu sichern. Die Beschlüsse der Reichstagskommission aber, in welcher dieses Gesetz sich gegenwärtig zur Beratung befindet, lassen leider das Gegentheil befürchten. Wem freilich auch jetzt noch nicht klar geworden ist, auf welches Ziel die Sozialisten lossteuern, wenn er die Tag für Tag in ihren Blättern sich wiederholenden Aufreizungen zu gewaltsamem Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung kennt, wenn er die von Tag zu Tag sich häufenden Mordthaten sieht und deren Verherrlichung in den sozialistischen Blättern liest, wenn er weiß, daß in jeder dieser Schriften mit dünnen Worten ausgesprochen wird, daß die Sozialisten nie an die Möglichkeit einer friedlichen Revolution geglaubt haben und daß die beiden Richtungen der Sozialisten, die Sozialdemokraten und die Anarchisten, nur in der einzuschlagenden Taktik, nicht aber in dem zu erstrebenden Endziele auseinandergehen, insofern die ersteren die Unterwühlung, die letzteren die sofortige Sprengung des heutigen Systems anstreben, beide aber darin vollständig einig sind, daß dies nur auf dem Wege der Gewalt geschehen könne, wer angefaßt dieser Thatfachen noch mit der lächerlichen Phrase vom gemeinen Recht kommt und damit einer Partei begegnen zu können glaubt, welche sich selbst auf einen ganz andern Boden als den des sogenannten gemeinen Rechts stellt und dieses ganze gemeine Recht mit samt der auf ihm beruhenden Gesellschaftsordnung in die Luft sprengen will, der muß entweder ein Interesse an der Herbeiführung dieses neuen Zustandes haben oder in einer Verblendung befangen sein, deren Größe ihm vielleicht dann zum Bewußtsein kommen würde, wenn er selbst einmal mit einer Dynamitladung in die Luft flöge.

Daß der gewaltsame Umsturz der ganzen bestehenden Gesellschaftsordnung nicht nur von den Anarchisten, sondern auch von den Sozialdemokraten unverbunden gepredigt wird, haben die bei der Beratung des Verlängerungsgesetzes im März 1881 von der Regierung im Reichstage mitgetheilten Proben aus den zwei Parteiblättern der beiden Richtungen, dem „Sozialdemokraten“ und der „Freiheit“, zur Genüge dargethan. Es mag nur an wenige Sätze aus diesen beiden Blättern und aus dem im August 1880 nach Schluß des Wüdener Kongresses an die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands erlassenen Manifeste erinnern werden. In dem letztern heißt es: „Die erdrückende Mehrzahl der deutschen Sozialdemokraten hat sich niemals dem Wahne hingegeben, daß sie ihre Grundsätze in aller Friedlichkeit auf dem rein gesetzlichen Wege würde durchführen können, das heißt, daß die bevorrechteten Klassen freiwillig und ohne Zwang ihre bevorrechtete Stellung aufgeben würden. Daran aber, daß wir, wenn uns die herrschenden Klassen jeden gesetzlichen Weg abschneiden, deshalb auf die Durchführung unsrer Grundsätze verzichten würden — daran hat noch kein deutscher Sozialdemokrat je gedacht, und es galt von jeher für selbstverständlich, daß uns in diesem, nach den Erfahrungen der Geschichte voraussichtlichen Falle jedes Mittel recht sein müsse. Will es nicht biegen von oben herab, so muß es brechen von unten hinauf. In diesem Fall befinden wir uns heute in Deutschland.“ Im „Sozialdemokraten“, dem offiziellen Parteiblatt der „Gemäßigten“, vom 20. Februar 1881 ist zu lesen: „Heute wissen wir alle, daß nur durch einen gewaltsamen Umsturz der sozialistische Volksstaat erreicht werden kann, und daß es unsre Pflicht ist, diese Erkenntnis in immer weitem Kreisen der Bevölkerung zu verbreiten.“ In Nr. 6 desselben Blattes wird der Kampf mit dem Proletariat in Aussicht gestellt, der allerdings ein Kampf auf Tod und Leben sein werde. In Nr. 12 desselben Blattes vom 20. März 1881 wird über die Ermordung Kaiser Alexanders II. gesagt, daß noch nie ein Todesurteil so gerechtfertigt gewesen sei wie dieses. In der „Freiheit“, dem Organ der Anarchisten, heißt es in Nr. 33: „Nicht mehr die Aristokratie und das Königtum kann das Volk vernichten wollen — hiergegen sind vielleicht nur noch einige Gnadenstöße nötig — nein, im kommenden Schlachtendrange gilt es, die Bourgeoisie bis zur völligen Vernichtung zu treffen.“ In Nr. 45 vom 6. November 1880: „Nicht durch Schreiben von Brandartikeln . . . kann allein schon eine Revolution durchgeführt werden . . . der eigentliche Kampfesfaktor ist die That. Fort mit jedem Zweifel und nichts sagenden Gedanken, welche euch noch zurückhalten! . . . Es giebt nur ein Ziel, nur einen Weg, welchen wir einzuschlagen haben, das ist der gewaltsame Umsturz der heutigen Gesellschaft.“ In Nr. 51 vom 18. Dezember 1880: „Kottet sie aus, die erbärmliche Brut! . . . Einem Revolutionär muß im kritischen Augenblick stets der Nichtblock vor Augen schweben. Entweder er schlägt die Köpfe seiner Feinde ab, oder er wird selbst geköpft. . . . Die Wissenschaft giebt jetzt Mittel an die Hand, welche es er-

möglichen, daß man ganz trocken und ruhig die Bestienvertilgung im großen zu besorgen vermag. Fürsten und Minister, Staatsmänner, Bischöfe, Prälaten und andre Großwürdenträger der verschiedenen Kirchen, ein gut Teil des Offizierkorps, der größte Teil der höhern Bürokratie, diverse Journalisten und Advokaten, endlich alle bedeutenderen Repräsentanten der Aristokratie und Bourgeoisie — das werden die Subjekte sein, über die man den Stab zu brechen hat.“

Man sollte meinen, die im Sozialistengesetz der Regierung gegebene Möglichkeit, derartige, auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen, wo sich dieselben in Vereinen, Versammlungen und Druckschriften zeigen, mit allen Mitteln zu unterdrücken und insbesondere der gefährlichen Verbreitung solcher Tendenzen durch die Presse möglichst entgegenzuwirken, sei ein Gebot der Selbsterhaltung der bestehenden Gesellschaft, das jedem vernünftigen Menschen ohne weitere Erklärung einleuchten müsse; es sei daher ein Zweifel darüber nicht möglich, daß die Befugnisse der Regierung nicht geschwächt werden dürfen, wenn man nicht die notdürftigsten Waffen vollends aus der Hand legen wolle. Aber nein, das Parteinteresse oder der Doktrinismus steht einem Teile der Herren weit höher als die allgemeine Wohlfart; und so wird das Gesetz entweder ganz verworfen oder mit Amendements versehen, welche es seiner Wirksamkeit berauben und deshalb für die Regierung unannehmbar sind.

Das Gesetz enthält unter anderm die Bestimmung, daß Druckschriften wie die oben bezeichneten, in Proben mitgeteilt, zu verbieten sind und daß das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen einer solchen Druckschrift erstrecken kann, sobald auf Grund des Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt. Gegen dieses Verbot ist eine an die zu diesem Zwecke besonders eingesetzte Kommission gehende Beschwerde zulässig, welche aber keine aufschiebende Wirkung haben soll. Herrn Windthorst sind diese Bestimmungen zu rigoros; es genügt ihm nicht, wenn ein solches Blatt einmal zum Massenmord auffordert, er will das mindestens zweimal lesen, und auch dann noch muß nach seiner Ansicht dem Verleger, Herausgeber und Verfasser eines solchen Blattes eine Beschwerde zustehen, welche das Verbot außer Wirkung setzt, weil sie aufschiebende Wirkung hat; das ungehinderte Forterscheinen der Mordartikel muß garantirt werden. Der Verfasser erhebt also gegen das ergangene Verbot die aufschiebende Beschwerde und läßt sein Blatt inzwischen ruhig weiter erscheinen. Die Beschwerde-Instanz entscheidet über die Beschwerde, verwirft sie als unbegründet, und unterdessen hat das erschienene Blatt die gewünschte Wirkung gethan. Bis zum Eintreffen der Beschwerdeentscheidung hat man dann dafür gesorgt, daß das Blatt unter einem andern Namen erscheint; es bringt wieder zum Umsturz aufreizende Artikel, wird wieder verboten, erhebt wieder Beschwerde, erscheint unterdessen wieder fort u. s. w. Kurzum, das ganze, auf möglichst

rasche Unterdrückung der schädlichen Preßerzeugnisse abzielende Verfahren ist in einer Weise zweckwidrig verzögert, daß mit der ganzen Gesetzesbestimmung nichts mehr anzufangen ist.

Das Gesetz enthält weiter die Bestimmung, daß Versammlungen, von welchen durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung sozialdemokratischer, sozialistischer oder kommunistischer, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteter Bestrebungen bestimmt sind, zu verbieten sind. Herr Windthorst geht diese Bestimmung zu weit; er wünscht die Abhaltung solcher Versammlungen, damit die Umsturzbestrebungen zunächst den Anwesenden bekannt gemacht werden. Wenn diese dann genügend instruiert sind, kann die Versammlung ja aufgelöst werden.

Das Gesetz enthält ferner die (den sogenannten kleinen Belagerungszustand regelnden) Bestimmungen über die Möglichkeit der Anordnung vorheriger polizeilicher Genehmigung von Versammlungen mit Ausnahme von Wahlversammlungen für Reichs- oder Landtag, des Verbots des Straßenverkaufs von Druckschriften, der Ausweisung von der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Personen und der Beschränkung des Verkaufs und Tragens von Waffen. Herr Windthorst verlangt die Aufhebung dieser sämtlichen Bestimmungen für das ganze Reich mit Ausnahme von Berlin (wo er sie mit Rücksicht auf die persönliche Ansicht des Kaisers zunächst noch zugeben will); die Sicherheit der Gesellschaft ist nach seiner Meinung nicht in der Weise gefährdet, daß die Grundrechte der Menschen, die Versammlungs-, Vereins- und Preßfreiheit, in der durch das Sozialistengesetz geübten Weise noch länger beeinträchtigt werden dürften.

Solche „Verbesserungsvorschläge“ hat Herr Windthorst in der Reichstagskommission eingebracht, und sie haben Zustimmung gefunden! Die Regierung hat deutlich genug erklärt, was sie mit solchen Vorschlägen zu thun gesonnen ist, und man kann nur wünschen, daß der Reichstag in seiner Mehrheit sich der Einsicht nicht verschließe, daß es seine Pflicht sei, im Interesse der gefährdeten Gesellschaft derartige Verbesserungen zu verwerfen und die von der Regierung geforderten, im Sozialistengesetze auf das nötigste beschränkten Befugnisse derselben zu gewähren. Sollte dies nicht der Fall sein, so wird hoffentlich ein neugewählter Reichstag dasjenige Maß von Einsicht und patriotischem Pflichtbewußtsein zusammenbringen, welches nötig ist, um die Verlängerung des Sozialistengesetzes herbeizuführen.

